

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1966)
Heft: 2

Artikel: Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergänzungsleistungen zur
AHV- oder IV-Rente

In unserm Mitteilungsblatt Nr.1/66 gaben wir bekannt, dass die Schweiz keine Ergänzungsleistungen zu AHV- oder IV-Renten an Auslandschweizer bezahlt. Da aber auch das Fürstentum Liechtenstein seit dem 1. Januar 1966 Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente ausbezahlt, gilt für in Frage stehende Schweizerbürger mit Wohnsitz in Liechtenstein folgende Regelung:

In Liechtenstein wohnhafte Ausländer (auch Schweizer) und Staatenlose haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn Sie im Zeitpunkt der Antragstellung sich ununterbrochen 15 Jahre in Liechtenstein aufgehalten haben. Auf grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1965 über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben Rentenbezüger der AHV oder IV Anspruch auf eine Ergänzungsleistung, wenn zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem 1/15 des hälftigen Reinvermögens hinzugerechnet wird, folgende Grenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende	Fr. 2'700.--
Ehepaar	Fr. 4'320.--
Waisen	Fr. 1'350.--

Bei Familien mit Kindern oder bei Witwen mit Kindern werden die massgebenden Einkommensgrenzen zusammengezählt.

Als Ergänzungsleistung wird die Differenz, die sich zwischen dem gemäss den Bestimmungen ergebenden Einkommen und der massgebenden Einkommensgrenze ergibt, ausbezahlt.

Die Anmeldung hat beim Gemeindekassier des Wohnortes zu erfolgen. Gleichzeitig hat der Gemeindekassier die Einkommens- und Vermögensangaben zu prüfen und zu bestätigen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir die massgebenden Stellen bitten zu prüfen, ob eine zwischenstaatliche Vereinbarung über Ergänzungsleistungen getroffen werden könnte, damit Schweizer in Liechtenstein oder Liechtensteiner in der Schweiz nicht 15 Jahre warten müssen, bis eine Ergänzungsleistung ausbezahlt werden kann.

Herr Altkonsul Ing. Carl Bitz

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Herr Altkonsul Ing. Carl Bitz gestorben ist. Herr Bitz war lange Jahre Konsul der Schweiz in Bregenz und vorher Präsident des Schweizer-Vereins Vorarlberg. Mit grossem Verantwortungsbewusstsein und voller Uneigennützigkeit hat sich der Verstorbene viele Jahre mit seiner ganzen Person für die gemeinsame Sache eingesetzt. Alle, die Herrn Konsul Bitz kannten, werden ihn immer in Ehren gedenken.